

1330/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Mag. Herbert Kaufmann und Genossen haben am 3. Oktober 1996 . unter der Nr. 1330/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vergiftungsinformationszentrale" und "Giftinformationsverordnung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

1995 wurden an die Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) 23 414 telefonische Anfragen gerichtet.

Zu Frage 2 :

Diese Anfragen können sich weder zahlenmäßig noch inhaltlich mit den Meldungen nach der Giftinformationsverordnung decken. Die an die VIZ erfolgten Anfragen reflektieren die täglichen Probleme der allgemeinen Öffentlichkeit sowie der Ärzteschaft im Zusammenhang mit der Thematik Vergiftung jeglicher Ursache und jeglichen Ausprägungsgrades, die Meldungen von Vergiftungsfällen nach § 5 Giftinformationsverordnung hingegen erfolgen aufgrund derjenigen Noxen, die nach dem Chemikaliengesetz eingestuft sind.

Zu den Fragen 3 und 4 :

Da die Vergiftungsinformationszentrale fakultativ und je nach Dafürhalten des anfragenden Laien oder Arztes konsultiert wird, kann aus dieser Sicht keine Aussage über das tatsächliche Vergiftungsgeschehen erfolgen. Aus der reinen Anruhfrequenz geht jedoch eindeutig hervor, daß Arzneimittel mit mehr als 60 % als häufigste Konsultationsursache aufscheinen. Dieses Verteilungsmuster ist seit 1990 konstant.

Bezüglich der Meldungen nach der "Giftinformationsverordnung" sind der folgenden Aufstellung die 1995 erfaßten - stationär behandelten - Vergiftungsfälle zu entnehmen, wobei darin mit Arznei- und Pflanzenschutzmittel auch Substanzgruppen enthalten sind, die nicht unter die Meldepflicht nach der genannten Verordnung fallen, aber an das Gesundheitsministerium gemeldet wurden:

Lampenöl (14%)
Pflanzenschutzmittel (21%)
Biozide (3%)
Putz- und Reinigungsmittel (16%)
Säuren und Laugen (5%)
Arzneimittel (16%)
Sonstiges (25%)

Zu Frage 5 :

Was die Konsultationen der VIZ betrifft ist zu bemerken, daß von den Betroffenen der Anteil der weiblichen Patienten etwas mehr als 50 % beträgt; zu 63 % sind Kinder betroffen.

Eine Gliederung der erfaßten Vergiftungsfälle gemäß den Meldungen der "Giftinformationsverordnung" nach dem Lebensalt ergibt folgendes :

> 1 Jahr 6 %
1-6 Jahre 43 %
7-17 Jahre 6 %
15-18 Jahre 3 %
19-65 Jahre 38 %
> 65 Jahre 3 %
keine Angaben 1 %

Zu Frage 6 :

Seit 1990 wurden im Beratungsbereich der Vergiftungsinformationszentrale 60 tödliche Vergiftungsfälle registriert.

Zu Frage 7 :

Arzneimittel/Alkohol bzw. Kombination 33
Pflanzenschutzmittel 10
unbekanntes Agens 6
verschiedene chemische Substanzen (Säuren, Laugen etc.) 5
Pflanzenteile und Pilze 3
Reinigungsmittel 2
Drogen 1

Zu Frage 8 :

Vergiftungen mit Krankenhausaufenthalt

Hauptdiagnosen Nebendiagnosen

1991 : 6 . 513 1991 : 2 . 139
1992 : 6 . 772 1992 : 2 . 063
1993 : 7 . 191 1993 : 2 . 413
1994 : 7 . 979 1994 : 2 . 585

Zu Frage 9 :

Der Produktsicherheitsbeirat wurde aufgrund von Meldungen nach der Giftinformationsverordnung zum Thema Öllampen (Lampenöle, Duftpetroleum) befaßt.

Eine Befassung des Beirates ist nur dann sinnvoll, wenn der Vergiftungsfall auf Mängel am Produkt zurückgeführt werden kann, die nach dem Produktsicherheitsgesetz zu regeln wären. Dies war bislang nur bei Öllampen der Fall.

Zu den Fragen 10 und 11 :

Bemerkt wird, daß Frage 10 fehlt und daher auch eine Beantwortung der offenbar damit in - nach ihrem Wortlaut zu schließen - Zusammenhang stehenden Frage 11 nicht möglich ist.

Zu den Fragen 12 und 13 :

Vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

wurden Pressemitteilungen ausgearbeitet und zum Thema "Vergiftungen mit Lampenölen" mehrere Sendungen im ORF initiiert.

In Zusammenarbeit mit dem Institut "Sicher Leben" des Kuratoriums für Verkehrssicherheit wurden die Broschüren "Sicher Groß Werden", "PutzArt" sowie "Passt" aufgelegt, die auch auf Vergiftungsgefahren Bezug nehmen.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, daß das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz bereits im Frühjahr 1996 dem federführenden BMUJF den Entwurf einer Novellierung der Chemikalienverordnung übermittelt hat. Der Entwurf stellt die Umsetzung der 22. Anpassungsrichtlinie der Richtlinie 67/548/EWG an den technischen Fortschritt dar. Diese Anpassungsrichtlinie sieht u. a. die Einstufung von Produkten, von denen eine Aspirationsgefahr ausgeht, als mindergiftig vor. Diese Einstufung - in Verbindung mit der bereits geltenden Selbstbedienungsverordnung - würde bedeuten, daß Lampenöle

nicht mehr im Wege der Selbstbedienung abgegeben werden dürfen. Als zusätzliche flankierende Maßnahme wurde von meinem Ressort der Entwurf einer Verordnung über die Kennzeichnung von Öllampen zur Begutachtung ausgesandt und bereits notifiziert.

Zu den Fragen 14 u. 15 :

Hinsichtlich der Meldungen nach der "Giftnformationsverordnung" ist festzuhalten, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle (in 158 von 160) die Vergiftungsmeldungen von Krankenanstalten erstattet wurden. Lediglich in zwei Fällen stammten die Meldungen von niedergelassenen Privatordinationen.

Zu Frage 16 :

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz wird nach der parlamentarischen Beratung der Regierungsvorlage zu einem neuen Chemikaliengesetz die abschließende Beschlußfassung zum Anlaß nehmen, schriftlich an die Ärztekammer, die Sozialversicherungsträger und an die Ämter der Landesregierungen mit einer Darlegung der Wichtigkeit einer umfassenden und vollständigen Meldung von Vergiftungsfällen durch Krankenanstalten bzw. durch Ärzte aus gesundheitspolitischer Sicht heranzutreten.